

Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 1998

Vernetzte Welt – globales Recht

Berner Tagung
9. – 12. September 1998

Für die Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler
herausgegeben von
Martin Immenhauser und Jürg Wichteremann

Sonderdruck



RICHARD BOORBERG VERLAG
Stuttgart · München · Hannover · Berlin · Weimar · Dresden

Inhaltsverzeichnis

Seite

Wolfgang Wiegand

Europäisierung – Globalisierung – Amerikanisierung 9

Christian Baldus

Das *ius gentium*: Modernisierung des römischen Rechts
als Globalisierungsphänomen? 19

Frank Diedrich

Internationales Einheitsrecht – Internationalisierung der Rechtswissenschaft? 45

Eva Maria Belser

Die Inhaltskontrolle internationaler Handelsverträge durch internationales Recht –
Ein Blick auf die Schranken der Vertragsfreiheit nach *Unidroit Principles* 73

Urs Gasser

Entgrenzung der Information – Grenzen des Rechts? 105

Michael L. Ultsch

Digitale Willenserklärungen und digitale Signatur 127

Peter Jung

Die Netiquette – Grundlage eines globalen Rechts gegen den unlauteren
Wettbewerb in internationalen Datennetzen? 153

Olaf Sosnitza

Nationales, gemeinschaftsweites und internationales Markenrecht –
Auf dem Weg zur globalen Marke? 181

Wolfgang Hau

Rechtsberater als Global Player – Rechtstatsachen und Regelungsbedarf 207

Rufus Pichler

Internationale Gerichtszuständigkeit im Online-Bereich 229

Panajotta Lakkis

Globale Märkte – Globaler Rechtsschutz? Grenzen des grenzübergreifenden
kollektiven Rechtsschutzes der Verbraucher 255

Albert Heidinger

Gemeinsamer Markt für Versicherungen und Auswirkungen auf das nationale
Versicherungsvertragsrecht am Beispiel der Prämienanpassungsklausel 271

Autoren und Herausgeber 287

Europäisierung – Globalisierung – Amerikanisierung

Dr. Wolfgang Wiegand*

Die Rechtsentwicklung im letzten Drittel unseres Jahrhunderts ist durch eine Reihe von fundamentalen Veränderungen geprägt, von denen der Titel meines Vortrags nur drei benennt, mit denen ich mich besonders befassen will. Sie sind eingebettet in eine Fülle von Strömungen, die einander wechselseitig bedingen und ergänzen, andererseits aber auch gegenläufige Tendenzen enthalten. Diese will ich nur mit wenigen Strichen skizzieren:

Die weitaus signifikanteste, aber auch allgemeinste Kennzeichnung der Entwicklung ist diejenige der Internationalisierung des Rechts. Sie bedeutet einerseits, daß immer mehr Menschen mit fremdem Recht in Berührung kommen, andererseits aber auch, daß das Recht in zunehmendem Maße grenzüberschreitend vereinheitlicht wird. Diese Vereinheitlichung kann weltumspannend sein, dann bildet sie einen Teil der später eingehend zu behandelnden Globalisierung; sie kann sich aber auch auf Teilbereiche beschränken, dann denken wir – eurozentrisch, wie unser Denken nun einmal ist – an die Europäisierung des Rechts, von der ebenfalls noch ausführlich die Rede sein soll. Betrachtet man die Dinge aus einer etwas größeren Distanz, wie dies *Buxbaum* in seinem Festvortrag zum 100jährigen Bestehen der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung getan hat, so sollte man besser von einer Regionalisierung des Rechts sprechen, die die zweite Form der Internationalisierung des Rechts bildet. Dieses führt – wie schon angedeutet – dazu, daß immer mehr Menschen nach gleichem Recht leben. Damit würde das Kodifikationsideal der nationalen Gesetzbücher nur fortgeführt und auf eine höhere Ebene gehoben. Indessen darf man nicht aus den Augen verlieren, daß gerade dieser Prozeß gleichzeitig zu einem gegenläufigen führt, nämlich der teilweisen Überlagerung und Verdrängung, ja Außerkraftsetzung der nationalen Gesetzbücher. Neben dieser formalen Dekodifikation, die in Europa durch die Rechtsetzung der Europäischen Union erfolgt, findet eine materielle Dekodifikation statt, indem durch die zunehmende Wiedereinführung von schichtenspezifischem Privatrecht die innere Einheit der Kodifikation teilweise aufgehoben und als Prinzip gefährdet wird. Exemplarisch für diese Entwicklung steht das Konsumentenschutzrecht, das zu den zentralen Anliegen des Rechts der Europäischen Union gehört, deren Richtlinien die entsprechenden Standards in den Mitgliedsstaaten bestimmen. Zugleich aber führt dieser Aspekt zum letzten, heute zu diskutierenden Element der modernen Rechtsentwicklung, das ich als Rezeption des amerikanischen Rechts bezeichnet habe, die aber längst über den Rezeptionsvorgang hinaus zu einer generellen Amerikanisierung des Rechts geführt hat. Ich

* Der Vortragsstil ist beibehalten worden.

verstehe darunter die seit dem 2. Weltkrieg anhaltende Durchdringung nationaler, regionaler und globaler Rechtsordnungen mit amerikanischen Elementen, die vor allem im letzten Drittel dieses Jahrhunderts mit der Globalisierung Hand in Hand geht. Schon diese kurze Skizze hat deutlich gemacht, daß die Beschreibung von entwicklungsgeschichtlichen Prozessen wie immer notwendigerweise mit Überzeichnungen und Simplifizierungen verbunden ist. Im Rahmen eines solchen Vortrags, der bewußt Tendenzen aufzeigen, diese vielleicht sogar bewußt überzeichnen will, um Verständnis zu wecken und zum Nachdenken anzuregen, mag das erlaubt sein. Mit diesem Vorbehalt, aber auch mit dieser Absicht wende ich mich nun den drei zentralen Elementen meines Themas zu.

I. Europäisierung des Rechts

Wenn heute von Europäisierung gesprochen wird, so steht der Gebrauch des Begriffes primär mit der Europäischen Union in Zusammenhang. Reichen die Vereinheitlichungsbestrebungen vom Verfassungs- und Staatsrecht über das Verwaltungs- und Steuerrecht bis ins Strafrecht hinein, ist in letzter Zeit doch in besonderem Maße das Privatrecht in den Mittelpunkt der Europäisierungsdiskussion gerückt, was sich mit dessen Schlüsselstellung für die Errichtung des europäischen Binnenmarktes erklären läßt. Dabei scheint die Realisierung einer europäischen Privatrechtskodifikation in einige Ferne gerückt zu sein, obwohl Entwürfe für ein einheitliches Vertragsrecht von Kötz oder der *Lando-Kommission* auf dem Tisch liegen und der Maastricht-Vertrag die Vereinheitlichung des Europäischen Privatrechts ausdrücklich vorsieht. Statt dessen beschränken sich die Vereinheitlichungsbestrebungen auf partielle Normsetzung, die seit einiger Zeit fast ausschließlich in der Form von Richtlinien erfolgt, die der besonderen Struktur der Europäischen Union offenbar besser gerecht werden als Verordnungen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht weiter erstaunlich, daß im Rahmen der Umsetzung und Anwendung von Richtlinien der Europäische Gerichtshof die Rolle der Harmonisierungslokomotive übernommen hat.

Daneben enthält der Begriff der Europäisierung eine gesamteuropäische Komponente, die den Bereich der Europäischen Union bei weitem sprengt. Praktisch alle europäischen Drittstaaten zeigen ein erhebliches, nicht immer ausschließliches Interesse an ökonomischer Partizipation und streben damit faktisch die Errichtung eines gesamteuropäischen Marktes an. Ehemalige Ostblockstaaten versprechen sich von der Herstellung marktwirtschaftlicher Kompatibilität den Anschluß an die sich regionalisierende und globalisierende Wirtschaft und versuchen gleichzeitig eine wichtige, wenn auch nicht die einzige Voraussetzung für den angestrebten Beitritt zur Europäischen Union zu erfüllen. Demgegenüber kommt in der Schweiz der Beitrittsoption aus politischen Gründen zur Zeit eher

untergeordnete Bedeutung zu, so daß der Zugang zum europäischen Binnenmarkt in den Mittelpunkt des Interesses gerückt ist.

Der freie Verkehr von Gütern, Dienstleistungen, Personen und Kapital, der der einst den gesamteuropäischen Binnenmarkt als zentrales Ziel europäischer Integration ermöglichen soll, bedingt die Angleichung der verkehrsrelevanten Normen in allen Ländern, die daran teilnehmen wollen, unbesehen davon, ob sie der EU angehören oder nicht. Dieser Angleichungsprozeß wiederum bringt für EU-Mitgliedstaaten wie auch für Drittstaaten eine ganze Reihe von Problemen mit sich, die sich sehr ähnlich sind. Der Vorgang der Umsetzung von Richtlinien innerhalb der EU weist erhebliche Parallelen zum drittstaatlichen „autonomen Nachvollzug“ auf. Erlaß und Anwendung der nationalen Normen, die eine EU-Richtlinie umsetzen oder nachvollziehen, folgen innerhalb wie außerhalb der Europäischen Union im Grundsatz demselben Mechanismus; mit dem Unterschied, daß hier völkerrechtliche Verpflichtung und da – allenfalls durch Sachzwänge relativierte – Freiwilligkeit das Handeln bestimmen. Dazu kommt, daß die strukturelle Nähe von Umsetzung und Nachvollzug von EU-Richtlinien für die Erreichung einheitlicher gesamteuropäischer Rahmenbedingungen zwar eine unerläßliche Voraussetzung darstellt, für sich alleine jedoch nicht genügt. Vielmehr hängt das tatsächliche Funktionieren eines gesamteuropäischen Binnenmarktes letztendlich davon ab, ob Nachvollzug und Umsetzung zu übereinstimmenden Regelungen für den Rechtsverkehr, zu einheitlicher Anwendung der Normen führen. Das Abseitsstehen von Drittstaaten wie der Schweiz vom politischen Integrationsprozeß in Europa führt insofern zu einer besonderen Ausgangslage, als deren gewünschte Kompatibilität in erster Linie durch einseitige Anpassung an die maßgebenden Regelungen innerhalb der EU erreicht werden muß, ohne auf die Entscheidungsfindung über die Rahmenbedingungen des Binnenmarktes, namentlich auf den Erlaß von Richtlinien, Einfluß nehmen zu können.

Die nicht nur im europäischen Raum zu beobachtende Beschränkung der Rechtsvereinheitlichung auf partielle, punktuelle Regelungen wirft für deren Anwendung und Auslegung einige Fragen auf, denen im Rahmen der Kompatibilitätsbestrebungen entscheidende Bedeutung zukommt.

Eine erste Fragestellung betrifft den Komplex Generalität/Spezialität. Die sich aus dem Nebeneinander von generellen und speziellen rechtlichen Regelungen ergebende Problematik ist uralte und wurde schon in der Antike diskutiert. Die daraus resultierende Parömie „*lex specialis derogat legi generali*“ gilt zwar einerseits bis heute, ist aber andererseits in verschiedener Hinsicht zu relativieren. Zu diesen Relativierungen hat vor allem die Rechtsentwicklung im Mittelalter beigetragen, wo die Frage nach dem Verhältnis des lokalen zum übergreifenden universalen Recht zu einem zentralen Thema wurde, das sich aus politischen, ökonomischen und sozialen Strukturen mit Notwendigkeit ergab. Die darüber geführten Diskussionen und die in diesem Zusammenhang entwickelten theoretischen Modelle bewirkten einerseits eine Verfestigung des Spezialitätsgrundsatzes, andererseits zeigten sie aber dessen Grenzen auf. Diese Grenzen finden ihren Ausdruck

in der Statuentheorie, die diesen zwar Vorrang, dafür aber beschränkte Geltung einräumt und vor allem festhält, daß das lokale und spezielle Recht nicht nur „stricte“, sondern auch im Geist und nach den Prinzipien des universellen Rechts zu interpretieren sei.

Die aus der Statuentheorie zu gewinnenden Erkenntnisse sind für die heute zu behandelnden Probleme von großer praktischer Bedeutung. Betrachtet man die Rechtsanwendungsfragen unter diesen Voraussetzungen und aus dieser Perspektive, so ergibt sich zunächst als Selbstverständlichkeit das Folgende: Die aufgrund der EU-Richtlinien erlassenen Spezialbestimmungen haben prinzipiell Vorrang. Sie finden immer und uneingeschränkt Anwendung, sofern die dort geregelten Tatbestandsmerkmale gegeben sind. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein EU-Land handelt oder um ein Land wie die Schweiz, in der die Richtlinie im autonomen Nachvollzug umgesetzt wurde. Auch hier muß aufgrund der Intentionen des Gesetzgebers und der sich daraus ergebenden Funktion des „autonomen Nachvollzuges“ davon ausgegangen werden, daß in erster Linie das Sondergesetz zur Anwendung kommt und dieses die Geltung der allgemeinen Regelung insoweit ausschließt, als beide sich auf denselben Sachverhalt beziehen. Ob daneben und wenn ja, in welchem Ausmaß, das nationale Recht zur Anwendung kommt, kann im Prinzip leicht beantwortet werden, wenn man den Vorstellungen folgt, die schon der mittelalterlichen Statuentheorie zugrunde lagen. Das lokale Recht kann problemlos dort und insoweit Anwendung finden, als es die ratio des universellen nicht gefährdet oder verletzt.

Für die hier interessierenden Formen der Umsetzung sowie des „autonomen Nachvollzuges“ von EU-Richtlinien bedeutet dies, daß sich der Umfang der Verdrängung nationaler Normen aus der Ausgestaltung der Richtlinie ergibt. Handelt es sich lediglich um eine Minimalvorschrift, kann das nationale Recht über die EU-Richtlinie hinausgehen und schärfere Regelungen treffen, ohne dadurch die Funktion des Nachvollzuges zu beeinträchtigen. Handelt es sich demgegenüber bei einer umzusetzenden oder nachzuvollziehenden EU-Richtlinie bereits um eine starre Vorschrift, die Abweichungen sowohl nach unten als auch nach oben beschränkt, dürfte einzig die Beachtung dieses Rahmens bei der Übernahme in das nationale Recht der angestrebten Rechtsvereinheitlichung gerecht werden. Damit würden auch nationale Normen verdrängt, die weitergehende Regelungen enthielten.

Läßt sich die Frage der Anwendungsbereiche der nebeneinander existierenden speziellen und generellen Normen noch relativ leicht bestimmen, so erweist sich die Auslegung der EU-Richtlinien selbst, vor allem aber diejenige der aufgrund von EU-Richtlinien erlassenen nationalen Vorschriften als wesentlich schwieriger. Auch diesbezüglich unterscheidet sich die Situation der EU-Mitgliedstaaten von derjenigen integrationswilliger Drittstaaten im wesentlichen lediglich in der divergierenden Ausgangslage.

Die Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß es sich einerseits um nationales Recht handelt, auf das die traditionellen Auslegungsregeln der jeweiligen Rechts-

ordnung Anwendung finden müssen. Zum anderen ist indessen zu berücksichtigen, daß die Vorschriften zwar vom nationalen Gesetzgeber erlassen, jedoch von einem supranationalen Gremium konzipiert und in ihren Grundlinien festgelegt wurden. Zu den Kennzeichen dieser von der EU erlassenen Richtlinien gehört es nun gerade, daß sie sowohl in Denkweise wie auch in Terminologie die Elemente der verschiedenen Nationen miteinander verbinden und vielfach auch in einer Weise miteinander vermischen, die ihr Verständnis außerordentlich schwierig machen.

Es liegt auf der Hand, daß bei dieser Komplexität der Ausgangslage die Umsetzung in nationales Recht erhebliche Probleme bereitet. Die eigentlichen Probleme ergeben sich aber dann bei der Anwendung, wenn es um die Interpretation der verwendeten Begriffe geht. Hier kommt es zu einer eigenartigen Gemengelage. Zum einen sind die Motivationen und Konzeptionen des EU-Gesetzgebers zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung entspricht der aus der Statuentheorie bekannten Forderung, daß die lokalen Rechte im Geiste und im Sinne des unverselbten Rechts zu interpretieren seien. Zum anderen sind die Vorstellungen und Erwägungen des lokalen Gesetzgebers, des deutschen, englischen oder schweizerischen, zu berücksichtigen, ebenso wie dessen Sprachgebrauch und die damit verbundene Dogmatik.

Die Gesetzesinterpretationstechniken, die von den Gerichten angewendet oder von der Literatur entwickelt werden, weisen in den verschiedenen europäischen Ländern ganz beträchtliche Unterschiede auf. Hieraus ergibt sich eine erhebliche Gefährdung der angestrebten Rechtsvereinheitlichung. Umsetzung und „autonomer Nachvollzug“ können ihrer Funktion nur dann gerecht werden, wenn man sich um die Einheitlichkeit auch in der Rechtsanwendung bemühen will. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs begegnet der Problematik einerseits mit der Installierung spezifischer Regeln für die Auslegung von EU-Richtlinien und andererseits mit der Verpflichtung der nationalen Gerichte zu richtlinienkonformer Auslegung umgesetzter, nationaler Normen. Dabei kommt dem Erfordernis richtlinienkonformer Auslegung Vorrang vor Ergebnissen zu, die mit Hilfe nationaler Auslegungstechniken erreicht wurden. Diese sogenannte Vorrangsregel kann im Ergebnis im Bereich der Anwendung von EU-Recht zu einer Modifikation nationaler Auslegungsmethoden führen und damit zu einem verwirrenden Nebeneinander von traditionellen und modifizierten Techniken.

Für Drittstaaten wie die Schweiz müßte das Streben nach gleichen Resultaten im Rechtsverkehr konsequenterweise zu einer Annäherung an die Praxis im europäischen Raum und damit faktisch zur Übernahme europaspezifischer Auslegungstechniken in den relevanten Bereichen führen. Doch damit nicht genug: Zusätzlich müßte die oberste Spruchautorität des Europäischen Gerichtshofs von der Schweiz im Rahmen des „autonomen Nachvollzuges“ faktisch anerkannt werden – eine Konsequenz, deren politische Tragweite keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Eine Annäherung in den methodischen Grundlagen und in der Gesetzesinterpretationstechnik könnte noch aus einem weiteren Umstand angezeigt sein, der

bisher zu wenig Beachtung gefunden hat: Die EU verfolgt eine bestimmte Gesetzgebungstechnik, oder – wenn man so will – einen Stil der Gesetzgebung, der sich in praktisch allen Richtlinien wiederfindet. Sein wesentliches Kennzeichen ist die Voranstellung von Definitionen für die einzelnen Elemente, die im folgenden in den Bestimmungen eine Rolle spielen. Diese Technik der „definitions“ stammt (jedenfalls in dieser Form) aus der amerikanischen Gesetzgebungs- und Vertragspraxis und hat zu einer Umstrukturierung der Gesetzgebungstechnik geführt. Dadurch entsteht eine Problematik, die noch nicht hinreichend diskutiert, ja vielfach noch gar nicht gesehen wurde. Es stellt sich nämlich die Frage, in wieweit sich die bisherigen Gesetzesauslegungstechniken auf Gesetzesvorschriften anwenden lassen, die auf einer völlig unterschiedlichen legislatorischen Technik beruhen.

Damit bin ich bei einem letzten Aspekt europäischer Rechtsvereinheitlichung angelangt. Die bereits erwähnte Dekodifikationswirkung europäischen Sonderprivatrechts äußert sich akzentuiert im Bereich der Vertragsfreiheit, der das Konzept fiktiver Gleichheit der Rechtssubjekte zugrunde liegt. Zu den besonderen Merkmalen der EU-Richtlinien und damit zugleich der sie vollziehenden Gesetze gehört es, daß sie, sofern sie Verträge betreffen, deren Inhalt in einer bisher kaum gekannten Weise fixieren. Dies ist an sich nicht ganz neu; denn in zahlreichen europäischen Ländern finden sich schon seit geraumer Zeit gesetzliche Regelungen im Konsumentenschutzbereich, die den Vertragsinhalt weitgehend der Parteidisposition entziehen und zum Schutze der tatsächlich oder vermeintlich schwächeren Partei Vorschriften über den Inhalt der abzuschließenden Vereinbarung aufstellen. Mit der Fixierung zulässiger Vertragsinhalte und der selbstverständlich und notwendigerweise damit verbundenen Anordnung, daß diese Fixierung zwingend sei, werden die schuldrechtlichen Gestaltungsräume in erheblichem Maße eingeeengt, und der Umfang des zwingenden Rechts wird ausgeweitet. Aufgrund der Richtlinien wird demnach nicht nur der Teilbereich des Rechtes, in dem sie erlassen werden, vereinheitlicht, sondern im Zuge der damit einhergehenden materiellen Umstrukturierung zugleich ein Teil des Fundamentes der großen Privatrechtskodifikationen untergraben.

Diese zentralen Aspekte der Europäisierung lassen die Problematik partieller Rechtsvereinheitlichung deutlich werden. Die sich aus ihr ergebende Vielzahl methodischer und materieller Schwierigkeiten führt zu einer gewissen Relativierung der angestrebten Vereinheitlichungswirkung, was gerade auch im Hinblick auf den globalen Wettbewerb rechtlicher Modelle kaum wünschenswert sein kann.

II. Globalisierung und Amerikanisierung

Neben der nicht nur, aber doch vor allem auf politischem Gestaltungswillen beruhenden Vereinheitlichung des Rechts in Europa, die man im oben dargelegten Sinne als Regionalisierung des Rechts bezeichnen kann, steht ein weltumspan-

nender Prozeß der Globalisierung des Rechts. Dieser ist nur ein Ausschnitt der Globalisierung, die das Schlagwort und das Thema unseres Jahrzehnts schlechthin darstellt und alle Bereiche des Lebens zumindest berührt. Es ist infolgedessen eine Selbstverständlichkeit, daß das Recht in zunehmendem Maße an diesem Prozeß teilnimmt, und zwar im doppelten Sinne des Wortes. Es wird von der Globalisierung erfaßt und wirkt zugleich an ihr mit. Insofern ist es problematisch, von einem „Primat der Ökonomie“ – wie dies immer wieder getan wird – zu sprechen, beruhen doch auch die ökonomischen Rahmenbedingungen letztlich auf politischen Grundsatzentscheidungen. Damit soll allerdings nicht negiert werden, daß der sich aufgrund der weltweiten Liberalisierungstendenzen ergebende ökonomische Standortwettbewerb zu erheblichen – im Rahmen der politischen Entscheidung nicht immer voraussehbaren – Sachzwängen führen kann, die entsprechende Anpassungen rechtlicher Regelungen notwendig machen können.

Die weltweite Vereinheitlichung des Rechts findet durch weltumspannende, völkerrechtliche Verträge statt. Durch diese wird globales Recht geschaffen, das vielfach nationales Recht überlagert oder verdrängt. So entstehen, wenn auch nur für bestimmte Bereiche, einheitliche Maßstäbe, wie etwa durch die Regeln der WTO im Bereich des Warenaustausches oder aber auch in demjenigen der Telekommunikation. Auffallend ist, daß im Bereich dieser globalen, völkerrechtlichen Vereinbarungen starke Einflüsse amerikanischer Rechtskultur zu beobachten sind. Beispielsweise sind die zentralen Denkmodelle des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) weitgehend durch den Uniform Commercial Code der Vereinigten Staaten (UCC) geprägt. Ähnliches gilt für ein nicht ganz so stark beachtetes, aber kaum weniger wichtiges Gesetz, das Uncitral Model Law on International Credit Transfers. Auch dieses Gesetz, das auf eine weltweite Vereinheitlichung des Geldüberweisungsverkehrs abzielt, ist in ganz starkem Maße von amerikanischen Vorstellungen und Leitbildern beeinflusst worden.

Amerikanisierungstendenzen sind aber auch in Bereichen feststellbar, in denen keinerlei völkerrechtliche Anpassungsverpflichtungen vorliegen. So übernehmen EU-Richtlinien in zunehmendem Maße methodische und inhaltliche Ansätze amerikanischer Herkunft. Die bereits angesprochene Technik der „definitions“ sowie das Prinzip der „true and fair view“ mögen dies illustrieren. Diese Konzepte fließen dann mittels Umsetzung sowie möglicherweise im Rahmen des „autonomen Nachvollzugs“ in die nationalen Rechte.

Und schließlich ist auch ohne Umsetzungszwang oder Nachvollzugswillen die gesteigerte Bereitschaft nationaler Gesetzgeber zu konstatieren, amerikanische Modelle zu übernehmen. Dieses gilt etwa für das Kapitalmarkt- und große Teile des Gesellschaftsrechts, die weltweit amerikanischen Modellvorstellungen folgen, wie dies das Beispiel der internationalen Rechnungslegungsvorschriften belegt. Exemplarisch ist das schweizerische Börsen- und Effektenhandelsgesetz, das über weite Passagen praktisch amerikanisches Recht übernimmt. Nicht minder bedeutsam ist die Veränderung im gesamten Bereich der Rechts- und Wirtschaftsberatung, wo man mit gutem Grund von der Ausbreitung der Wall-Street-

Law-Firm spricht, deren Stil heute auch das Erscheinungsbild der führenden Kanzleien in Europa und allen anderen Teilen der Welt prägt, oder zumindest zu prägen beginnt. Daß die gesamte Wirtschaftsberatung und Revisionsstätigkeit heute entweder von amerikanischen, weltweit operierenden Ketten durchgeführt wird, oder aber lokale Firmen deren Stil adaptieren, ist ebenfalls eine Selbstverständlichkeit geworden. Daß die Vorschriften über die Rechnungslegung sich dann schrittweise amerikanischen Modellen anpassen, bedarf weder der Erläuterung noch der Diskussion.

Die hier angestellten Beobachtungen beschränken sich indessen nicht auf den rechtlichen Bereich, sondern sind verallgemeinerungsfähig. In praktisch allen Lebensbereichen sind Globalisierungstendenzen gleichzeitig, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, zumeist auch Amerikanisierungstendenzen. Die Ursachen dafür sind weitgehend klar: Die Dominanz der Weltmacht und führenden Industrienation, die Universalität der englischen Sprache, die zu einer amerikanischen geworden ist, die Attraktion der amerikanischen Spitzenuniversitäten für Wissenschaftler und Studenten aus aller Welt. Diese und viele andere Faktoren, die einander wechselseitig bedingen und stärken, fördern einen Prozeß, der den Rest der Welt gewollt oder ungewollt in allen Lebensbereichen durchdringt.

So unbestritten dieser Befund auch sein mag, er hat, seitdem er sich abzuzeichnen beginnt, Abwehrreaktionen ausgelöst, die bereits mit dem berühmten Buch „Le défi américain“ von *Jean-Jacques Servan-Schreiber* begonnen haben und bis heute fortauern. Die Versuche, diesen Prozeß aufzuhalten, nehmen dabei oft lächerliche Formen an und unterstreichen eigentlich nur die Aussichtslosigkeit des Unterfangens. Exemplarisch dafür ist der Versuch Frankreichs, das Eindringen von Amerikanismen in die Alltagssprache kraft Gesetzes zu verhindern und sogar zu pönalisieren. Auf diese Weise sollte beispielsweise aus den „French Open“ der Tennisprofessionals wieder „Les Internationaux de France“ werden. Offenbar zeigen derartige Bemühungen aber kaum Wirkung, sondern drücken eher die Ohnmacht derer aus, die Amerikanisierungserscheinungen zu bekämpfen versuchen. Um Mißverständnissen sogleich vorzubeugen: Es kann hier keinesweg darum gehen, die europäische (oder eine andere) Kultur resignativ aufzugeben. Man muß sich aber bewußt sein, daß auf der einen Seite der Begriff der Amerikanisierung unter anderem ein auf komplexen Ursachen beruhendes globales Machtgefälle umschreibt, das sich im Verlaufe dieses Jahrhunderts entwickeln und festigen konnte, und sich im Grundsatz so schnell wohl nicht verändern wird. Auf der anderen Seite haben viele dieser Elemente sachliche Gründe und beruhen lediglich auf der rascheren oder wirkungsvolleren Adaption sozio-ökonomischer Gegebenheiten.

Damit geht einher, daß die Idee des globalen Wettbewerbes, der ursprünglich ökonomische Überlegungen zugrunde lagen, sich zunehmend auch auf die zur Auswahl stehenden rechtlichen Modelle ausdehnt. Die ökonomischen Rahmenbedingungen werden erheblich durch rechtliche Regelungen geprägt, so daß es nur konsequent erscheint, daß sich schließlich diejenigen rechtlichen Konzepte

durchsetzen werden, die den Gegebenheiten der postindustriellen Welt am besten entsprechen. Insofern besteht die Gefahr, daß die zuweilen zu beobachtende Emporstilisierung der Amerikanisierungsproblematik zur Glaubensfrage eine sachliche Auseinandersetzung behindert.

All diese Überlegungen führen schlußendlich zu einem Gedanken, dessen pointiert europäische Sicht ich nicht negieren möchte: Will man verhindern, daß amerikanische Modelle die Konzepte europäischer Rechtstradition und damit auch gesellschaftspolitische Lösungsansätze europäischer Kultur nach und nach verdrängen, ist eine Vereinheitlichung der Grundlagen des europäischen Privatrechts von allergrößter Bedeutung. Dies zum einen deshalb, weil damit eine unerläßliche Bedingung für das reibungslose Funktionieren des europäischen Binnenmarktes erfüllt werden könnte, dessen Effizienz den zukünftigen Einfluß Europas in den Weltmärkten maßgebend bestimmen und damit auch die geopolitische Positionierung des alten Kontinentes beeinflussen wird. Zum anderen ist wohl nur auf diese Weise ein den veränderten regionalen und globalen sozio-ökonomischen Gegebenheiten gerecht werdendes Rechtssystem auszubilden, das in der Lage ist, adäquate Lösungen anzubieten und sich damit im Rahmen der konzeptionellen globalen Konkurrenz zu behaupten.

Man kann sich deshalb mit Recht fragen, ob die derzeitige Art und Weise der Rechtsvereinheitlichung im europäischen Raum diesen Anforderungen zu genügen vermag.

Literaturhinweise zum Thema

- Buxbaum R. M.*, Die Rechtsvergleichung zwischen nationalem Staat und internationaler Wirtschaft, *RabelsZ*, 1996, 201 ff.
- Grundmann S.*, Richtlinie und nationales Privatrecht, *JZ* 1996, 274 ff.
- Kramer E. A.*, Europäische Privatrechtsvereinheitlichung, in: *Zur Theorie und Politik des Privat- und Wirtschaftsrechts*, 349 ff., München/Basel/Frankfurt a.M./Wien 1997
- Servan-Schreiber J.-J.*, *Le défi américain*, Paris 1967
- Wiegand W.*, *Americanization of Law: Reception or Convergence?*, ed. by Friedmann/Schreiber, Colorado and Oxford 1996
- ders.* The Rezeption of American Law in Europe, *American Journal of Comparative Law* 1991, 229 ff.
- ders.* *Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit*, Ebelsbach 1977